SATZUNG

VEREIN
BÜRGERSEEFREUNDE E.V.
KIRCHHEIM UNTER TECK

ERRICHTET 1997

§ 1 Name, Sitz, Gründung
Der im Jahre 1956 gegründete Verein führt den Namen "Bürgerseefreunde e.V.", Sitz Kirchheim unter Teck. Er wurde am 24. Juni 1966 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck unter der Nr. 5 eingetragen. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins
Der Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege der Bürgerseen auf gemeinnütziger Grundlage für die Interessen der Mitbürger. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und religiösen Tendenzen.

§ 3
Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er mit seinen Mitgliedern durch tätigen Einsatz im Bürgerseegebiet in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, der Forstverwaltung und dem Pächter des Fischwassers Arbeiten ausführt, die zur Erhaltung und Benützung der Seen als Erholungsgebiet notwendig sind.

§ 4
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mtiglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag, Beruf und Wohnung, sowie eigenhändiger Unterschrift. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß. Bei Ablehnung des Antrags ist der Ausschuß nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit..

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, auch das Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsleitung und die Anordnungen zu befolgen.

§ 7 Beitragszahlung
Der Beitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten, und zwar am Anfang des Jahres. Bei Neuaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr wird immer von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vereinsausschuß hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Ausschuß unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, oder Ausschluß. Die Beitragspflicht erlischt am Schluß des Kalenderjahres. Eine Austrittserklärung ist unter Rückgabe der Mitgliedskarte und schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann vom Ausschuß ausgeschlossen werden, wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung, wegen Nichtbezahlung von einem Jahresbeitrag, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins
Oberstes Organ des Vereins ist die jährliche Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind die aus besonderen Anlässen einberufenen Mitgliederversammlungen, der Vorstand und der Ausschuß.

§ 9 a Vorstand
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Er besteht aus vier Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Wahlen finden zeitlich versetzt statt. Daher werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart erstmals auf zwei Jahre (nächste Wahl im Jahr 1998); der 2. Vorsitzende und der Schriftführer auf vier Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein. Vereinsintern wird aber bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt. Die Vetretungsmacht des Vorstandes ist vereinsintern in der Weise beschränkt, daß er bei allen Rechtsgeschäften ab 500,— DM die Zustimmung des Ausschusses einzuholen hat; bei Eilentscheidungen ist eine nachträgliche Genehmigung erforderlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung bzw. durch die Geschäftsordnung dem Ausschuß zustehen.

§ 10 Vereinsausschuß
Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses auf vier Jahre. Der Ausschuß soll aus bis zu 13 Mitgliedern bestehen. Der Vorstand ist automatisch Teil des Ausschusses. Die Ausschußmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Wahlen finden zeitlich versetzt statt. Daher werden der Arbeitsdienstleiter, der Werkstattmeister, Hüttenwart/Einkäufer, Parkdienstleiter und Wanderwart (einschl. Jugend und Senioren) erstmals auf zwei Jahre (nächste Wahl im Jahre 1998); der stellvertretende Arbeitsdienstleiter, stv. Werkstattmeister, stv. Hüttenwart/Einkäufer, stv. Parkdienstleiter und das Ersatzmitglied auf vier Jahre gewählt.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Sie werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Beschlußfähigkeit besteht dann, wenn mindestens sieben Ausschußmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand mit dem Ausschuß einen Sonderausschuß unter Hinzuziehung geeigneter Mitglieder bestimmen. Scheidet ein Ausschußmitglied aus irgendwelchen Gründen aus, kann der Ausschuß bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl das gewählte Ersatzmitglied berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, möglichst im 1. Quartal. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:
1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Protokollverlesung durch den Schriftführer
3. Kassenbericht des Kassenwarts
4. Bericht der beiden Kassenprüfer

Zu den Punkten 1 bis 4 ist Entlastung erforderlich.

5. Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der zwei Kassenprüfer
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Neufassungen
8. Anträge der Mitglieder.
   Diese sollten in der Regel mindestens 8 Tage vor der Mitgliedersammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann die Versammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Antrag auf geheime Abstimmung kann jederzeit gestellt und muß behandelt werden. Die vier Vorstandsmitglieder sind immer nur geheim zu wählen. Die Wahl ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen rechtskräftig, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Leitung der Versammlung obliegt (bis auf die Wahl des 1. Vorsitzenden) dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter entscheidet bei Stimmengleichheit.

Bei der Wahl der Vorstandschaft und der Mitglieder des Ausschusses haben diese ihre Ämter abzutreten.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Über sämtliche Punkte und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschußsitzungen ist ein Bericht aufzunehmen, der vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Bei dringlicher Entscheidung
Bei Anstehen wichtiger und dringlicher Entscheidungen kann auf Beschluß des Ausschusses jederzeit eine besondere Mitgliederversammlung einberufen werden (Einladungen hierzu wie bei der Mitgliederversammlung).

§ 14 Kassenprüfer
Die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kassenkontrolle, wobei ihnen das gesamte Belegmaterial vorzulegen ist. Sie haben jeweils vor der Mitgliederversammlung die gesamte Jahresrechnung zu prüfen, wobei die Kassenprüfung mindestens 8 Tage vorher dem Kassenwart anzumelden ist. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Haftpflicht
Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus freiwilligen Arbeitsleistungen entstehenden Gefahren. Solange jedoch eine allgemeine Versicherung durch den Verein besteht, ist jedes Mitglied hierzu zu melden. Bei der Regulierung der Schadensfälle hat die Vereinsleitung jedmögliche Hilfe zu leisten.

§ 16 Vereinsauflösung
Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben oder ist der Verein sonstwie außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder seine Auflösung beschließen, aber nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Anschließend sind sofort die Liquidatoren zu bestellen.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird zur Verwaltung bzw. Weiterverwendung in gemeinnützigem Sinn und im Interesse der Allgemeinheit am hiesigen Ort, also Kirchheim unter Teck, übergeben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Kirchheim unter Teck ausgeführt werden.

§ 17
Auf Wunsch kann jedes Mitglied ein Exemplar dieser Satzung erhalten.

§ 18
Die Satzung ist am 18. April 1997 unter Änderung der Satzung vom 2. Febr. 1996, 23. April 1982 und 23. Febr. 1968 erstellt worden.

Kirchheim unter Teck, den 18. April 1997